



Genehmigungsbescheid

Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



Köln, den 13.01.2021

Genehmigung

für die

**Wesentliche Änderung einer Abfallaufbereitungsanlage
der Firma ABO Kraft & Wärme Zulpich GmbH & Co. KG
auf dem Standort Veilchenstraße 23 in 53909 Zulpich**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	9
II. Antragsunterlagen	13
III. Nebenbestimmungen.....	13
Auflagen	14
Allgemeines.....	14
Bauordnung.....	15
Brandschutz	16
Anlagensicherheit / Störfallrecht.....	17
Arbeitsschutz.....	17
Gesundheitsschutz.....	18
Immissionsschutz	18
Abfallwirtschaft	21
Düngemittelrecht	21
Vorbeugender Gewässerschutz	23
IV. Hinweise	23
Allgemeines.....	23
Bauordnung.....	24
Arbeitsschutz.....	24
Immissionsschutz	25
Abfallwirtschaft	26
Veterinärrecht.....	26
Düngemittelrecht	26
Vorbeugender Gewässerschutz	29
V. Begründung	29
1. Sachverhaltsdarstellung	29
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	31
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	36
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	36
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter	36
3.1.2 Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr.....	36
3.1.3 Schallschutz	37
3.1.4 Erschütterungen	38
3.1.5 Luftreinhaltung.....	38
3.1.6 Geruchsmissionen	40
3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	41
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz.....	41
3.2.1 Planungs- und Baurecht	41
3.2.2 Brandschutz.....	42
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	42
3.2.4 Entwässerung und Abwasser	43
3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet	44
3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz	44
3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	44
3.2.8 Arbeitsschutz	45
3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz	45
3.2.10 Gesundheitsschutz	45

3.2.11	Abfallwirtschaft	45
3.2.12	Düngemittelrecht.....	46
3.2.13	Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung	47
3.2.14	Sicherheitsleistung.....	47
3.3	Zusammenfassung	49
4.	Anhörung nach § 28 VwVfG NW	49
VI.	Kostenentscheidung	50
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	51
Anlagen	51
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	52
Anlage 2:	Abfallpositivkatalog.....	54
Anlage 3	Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen	54

Abkürzungsverzeichnis

1. BImSchV Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38 / FNA 2129-8-1-3) *
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
44. BImSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804 / FNA 2129-8-44) *
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35) *
- ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885 / FNA 805-2) *
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5) *
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658 / FNA 2129-27-2-11) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln - Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482 / FNA 7820-15-2) *
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136 / FNA 7820-15) *
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305 / FNA 7820-15-3) *

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21) *
RL 2000/29/EG	Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 v. 10.07.2000 S. 1) vom 8. Mai 2000 *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *

UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG
Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden

auf ihren Antrag vom 15.10.2019, in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.12.2020

die Genehmigung für die Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Standort in Veilchenstraße 23 in 53909 Zülpich Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169, 174 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

(1) Abfallaufbereitungs- und Annahmehalle BE 1000:

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Abfallannahme und -aufbereitung in der vorhandenen Halle mit einer Behandlungsmenge von maximal 150 t/d bzw. 54.750 t/a nicht gefährlichen Abfällen (Abfälle mit und ohne Verpackungsanteil / Störstoffen),
- die Abgabe (max. 175,5 t/d) und die Annahme (max. 150 t/d) von aufbereitetem nicht hygienisiertem Material an / von Dritte/n (die Übergabe erfolgt in der Abfallannahme- und Aufbereitungshalle),

(2) Hygienisierung BE 2000:

- die Optimierung der Hygienisierung in der genehmigten Maschinenhalle,
- die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Wärmetauschern B204, drei neuen Pumpen, drei neuen Behältern für eine quasikontinuierliche Hygienisierung B201, B202 und B203 inkl. Steuerung und Verrohrung,

(3) Biogaserzeugung BE 3000:

- die Installation der bereits genehmigten Gasanalyse B309,

(4) Biogasverwertung BE 4000:

- die Lage- und Kapazitätsänderung der bereits genehmigten, jedoch noch nicht errichteten Notfackel B404,
- die Errichtung und der Betrieb eines Zweistoffbrenners (ausgeführt als Doppelkesselanlage) B410,

(5) Gärrestebehandlung und -lagerung BE 5000:

- die Errichtung und der Betrieb des dem Vergärungsprozess nachgeschalteten Separators B510 zur finalen Abtrennung von Störstoffen,
- die Errichtung und der Betrieb eines 20 m³-Containers für Störstoffe aus dem Separator B510,
- die Abgabe (192,5 t/d) und die Annahme (95 t/d) von hygienisiertem Material an / von Dritte/n (die Übergabe erfolgt über den Gärrestabfüllplatz B508),

(6) Sonstiges BE 6000:

- die Errichtung und der Betrieb einer Druckluftkompressoranlage B610,
- die Errichtung und der Betrieb eines Sauerstoffgenerators B611,
- die Lageänderung des bereits genehmigten neuen Biofilters B604 und Wäschers B603 für die Abluft aus der Aufbereitungshalle (Biofilter 2),

(7) Weitere Antragsgegenstände:

- die Errichtung und der Betrieb von neuen oberirdischen Rohrleitungen für Biogas und Substrat zur Förderung über das Gelände,
- die Errichtung und der Betrieb von neuen oberirdischen Leitungen zur Anpassung der Infrastruktur (Strom, Wärme, Wasser, Abwasser),
- die Umnutzung und die Umbenennung bestehender Anlagenbestandteile,
- die Außerbetriebnahme und der Rückbau der Holztrochnungsanlage BE 7000,
- die Anpassung der Betriebszeiten der Anlage für den Anlieferverkehr:
von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 und Samstag von 07.00 bis 14.00 Uhr
auf Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 und Samstag von 07.00 bis 14.00 Uhr,
- die Festlegung der Einbringmenge in die Fermenter B301 und B302 von max. 137,5 t/d (95 t/d Gärsubstrat und 42,5 t/d Rezirkulatmenge (Fugat)),
- die Änderung der Lagerkapazität nach Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) auf 500 t,
- die Änderung des Positivkatalogs:
 - der Verzicht auf die genehmigten Abfallschlüssel 02 01 03, 02 04 03, 04 01 02, 19 06 05, 19 06 06 und 19 12 12,
 - die Ergänzung des Abfallartenkataloges um die Abfallschlüssel 02 02 02, 02 05 99, 16 10 02, 20 01 08, 20 01 25 und 20 02 01,
- die Benutzung einer mobilen Tankanlage für Dieselkraftstoff mit 430 Liter Inhalt,
- die Änderung der Auflagen 49 und 51 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28. Februar 2018, Az. 52.03.01-0028/16/4.11-Th,

- der Verzicht auf die Auflage 50 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28. Februar 2018, Az. 52.03.01-0028/16/4.11-Th.

Weiterer Antragsgegenstand sind die bereits eingereichten Anzeigen nach § 15 BImSchG mit folgenden aufgeführten Änderungen:

- (1) die Vergrößerung des Gasspeichers auf dem Nachgärer B303
(Anzeige vom 19.03.2019, Anzeigebestätigung vom 28.03.2019),
- (2) die Verschiebung des Gärproduktelager B904 um 8m nach Norden
(Anzeige vom 19.03.2019, Anzeigebestätigung vom 20.05.2019),
- (3) die Errichtung einer Maschinenhalle für die Hygienisierungsanlage
(Anzeige vom 28.03.2019, Anzeigebestätigung vom 16.07.2019),
- (4) die ebenerdige Errichtung der Gärproduktelager B903 und B904
(Anzeige vom 16.08.2019, Anzeigebestätigung vom 22.08.2019),
- (5) die Änderung der Gasaufbereitung durch bauliche Zusammenfassung der Entschwefelungsanlage (B311), der Gaskühlung (B305), der Aktivkohlefilter (B306 und B307) und des Gasdruckerhöhungsgebläses (B308)
(Anzeige vom 17.07.2019, Anzeigebestätigung vom 10.09.2019),
- (6) die Erhöhung der Gesamtgasmenge in der Anlage
(Anzeige vom 12.02.2020, Anzeigebestätigung vom 06.03.2020) und
- (7) die Errichtung zweier Annahmegruben, einer Absetzgrube und die Herstellung des Betonbodens in der Aufbereitungshalle (BE 1000)
(Anzeige vom 25.05.2020, Anzeigebestätigung vom 15.06.2020).

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- die Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW.

Nach Abschluss aller Maßnahmen können in der Abfallbehandlungsanlage folgende maximale Mengen gelagert und behandelt werden:

- a. die Behandlung von Gärsubstrat: 150 t/d
(Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- b. die Behandlung von Gülle: 100 t/d
(Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

- c. die Behandlung von Abfällen mit und ohne Verpackungsanteil / Störstoffen: 150 t/d
(Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- d. die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen insgesamt: 500 t
- die Lagerung von verpackten Lebensmittelabfällen: 260 t (Palettenabstellplatz)
 - die Lagerung von Gärsubstrat: 180 t (Pufferbehälter)
 - die Lagerung von Störstoffen: 60 t (Störstoffcontainer)
- (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- e. die Lagerung von Gärresten: 13.974 m³
(Nrn. 8.13 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

138.000,00 €

(in Worten: einhundertachtunddreißigtausend Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

3. Mit dem Betrieb der geänderten Anlage darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29 b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte Biogasanlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist und gegen die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen.

Im Prüfbericht ist darzulegen, wie und in welcher Frist festgestellte Mängel zu beseitigen sind und ob eine Nachprüfung erforderlich ist.

Sofern ein vorläufiger Prüfbericht vorgelegt wird, ist der endgültige Bericht der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides nachzureichen.

Auflagen

Allgemeines

4. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zusammen mit dem Prüfbericht nach § 29 a BImSchG vorzulegen.
6. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Ge-

nehmungsbefreiungen oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angaben der

Arbeitsstättennummer: **0182905**, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Bauordnung

7. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Mit der Anzeige des Baubeginns ist gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW der Nachweis über die Prüfung der Standsicherheit durch die Vorlage des Prüfberichtes einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit zu erbringen.
9. Gemäß § 53 BauO NRW hat die Bauherr*in zur Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens einer Bauleiterin / eines Bauleiters zu beauftragen. Die Bauleiter*in ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich mit der Anzeige des Baubeginns zu benennen. Ein Wechsel der Bauleiter*in während der Bauausführung ist ebenfalls der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich umgehend mitzuteilen.
10. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
11. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines / einer Brandschutzsachverständigen über die ordnungsgemäß erfolgte Umsetzung der Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

Brandschutz

12. Das Brandschutzkonzept Nr. 20 086 00 B des Sachverständigenbüros für Brandschutz Burckhardt, Pabst und Partner Ingenieure und Architekten vom 30.09.2020 mit seinen Vorgaben und Feststellungen ist Bestandteil der Genehmigung. Das Brandschutzkonzept ist in seiner Gesamtheit sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen umzusetzen.
13. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Zülpich sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Der Löschwassertank (500 m³) ist einer Sichtprüfung zu unterziehen.
 - Die Entnahmeverrichtungen des Löschwassertanks sind nachzurüsten.
 - Der Inhalt des Behälters ist im Bereich der Entnahmeeinrichtungen dauerhaft kenntlich zu machen.
14. Die Anzahl der geeigneten Feuerlöscher ist nach der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscher sind gemäß DIN 4844, GUV A 8 „Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ oder ASR A1.3 „langnachleuchtend“ zu kennzeichnen.
15. Es ist eine Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C nach DIN 14096 zu erstellen.
16. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen und regelmäßig, jedoch mindestens alle 2 Jahre fortzuschreiben. Hier sind die Rettungswege mit darzustellen.
17. Mit der Feuerwehr Zülpich ist die Zufahrtsmöglichkeit zum Werksgelände über das Feuerweherschlüsseldepot abzustimmen.
18. Es ist sicherzustellen, dass anwesende Mitarbeiter eine Möglichkeit haben den Notruf 112 zu wählen, entweder durch einen Festnetzanschluss oder Mobilfunktelefon. Bei Mobilfunk ist die Netzabdeckung zu prüfen.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

19. Mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein aktualisiertes, konkretisiertes und personalisiertes Störfallkonzept vorzulegen.

Arbeitsschutz

20. Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Podeste, Verkehrsweg Annahmegrube, Bedienbühnen von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der ASR A 2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" ausgestattet sein. Die Geländer müssen mindestens 1,00 m hoch sein.
21. Werden Steigleitern errichtet, sind diese entsprechend der ASR A 1.8 „Verkehrswege“ so anzubringen, dass sie sicher begehbar sind. Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist bis 1,10 m über diese hinauszuführen, der Rückenschutz ist mindestens 100 mm unter die Oberkante der Haltevorrichtung mitzuführen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Ziffer 1.11 des Anhangs und der ASR A 1.8).
22. Nach Nummer 5.5 der der Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und zu dokumentieren, welche Tätigkeiten auf der Biogasanlage in Alleinarbeit durchgeführt werden können. Wird dabei festgestellt, dass eine Tätigkeit nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden kann, darf diese Tätigkeit nur von mindestens zwei Beschäftigten verrichtet werden. Folgende Tätigkeiten können im Regelfall nicht in Alleinarbeit verrichtet werden:
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen (siehe Nummer 4.2.5.1 "Sicherungsstellen" Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“) und
 - Arbeiten in Gefahrenbereichen gemäß Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1112 Teil 1 „Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten - Beurteilungen und Schutzmaßnahmen“ (siehe Nummer 5.6 "Sicherungsstellen" TRBS 1112 Teil 1).

Für zulässige Alleinarbeit sind gemäß Nummer 5.5 der TRGS 529 geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festzulegen, mit denen im Bedarfsfall eine wirksame Erste Hilfe gewährleistet werden kann.

Gesundheitsschutz

23. Die mobile Diesel-Tankanlage ist mit Kunststoff-Einweghandschuhen auszustatten, damit die Bediener*innen der mobilen Tankanlage seine Hände vor Dieselkraftstoff schützen kann. Die Handschuhe müssen gegenüber Dieselkraftstoff beständig sein. Eine Möglichkeit zur direkten Entsorgung der gebrauchten Schutzhandschuhe an der Tankanlage (Mülleimer, Mülltüte usw.) ist anzubringen und der Inhalt ist bedarfsgerecht ordnungsgemäß zu entsorgen.
24. Mitarbeiter*innen sind mittels Betriebsanweisung über die Nutzung der Handschuhe bei Betankungsvorgängen zu informieren bzw. anzuweisen. Die Belehrung ist durch die Beschäftigten schriftlich gegenzuzeichnen.
25. Im Bereich der Betriebsräume (Büro, WC) ist an geeigneter gut zugänglicher Stelle mindestens ein Desinfektionsmittelspender zur Händedesinfektion anzubringen. Der Spender muss ohne Berührung der Hände bedienbar sein (z. B. Sensor oder über armbetätigten Hebel). Das Desinfektionsmittel muss VAH-gelistet (Verband angewandter Hygiene) sein und gegenüber Hepatitis B/C und HIV viruzid wirksam sein. Die Beschäftigten sind durch den Betreiber zu informieren.

Immissionsschutz

Geräuschemissionen

26. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachenden Geräuschemissionen folgende Immissionswerte, -gemessen 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989-, an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert in dB(A) (tags / nachts)
IO 1: Veilchenstraße 21 (Büro der westlich angrenzenden Nachbarfirma - Zufahrt Richard-Lawson-Str.)	-- / 44
IO 2: Veilchenstraße 8	-- / 34
IO 3: Veilchenstraße 23 (Waage-Büro)	64 / --

Diese Werte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu messen und zu bewerten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an dem vorgenannten Immissionsort den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

27. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in Auflage 26 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung (Berechnung) der Geräuschimmissionen hat insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

Zweistoffbrenner (B410)

28. Die Messergebnisse der Schornsteinfegerin / des Schornsteinfegers nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Prüfung und Instandhaltung

29. Die Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29 a BImSchG ist wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV sind dabei zu berücksichtigen.
30. Die Ergebnisse der Sicherheitstechnischen Überprüfungen nach Auflage 29 sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Prüfungen, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vorzulegen.
31. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
32. Eine betriebsangehörige Person mit der erforderlichen Fachkunde hat arbeitstäglich eine Sichtprüfung der Anlage durchzuführen und die Prüfung sowie besondere Vorkommnisse im Betriebstagebuch zu vermerken.

Staub- und Geruchsemissionen

33. Das Tor und die Türen der Abfallaufbereitungs- und Annahmehalle (BE1000) sind während des Betriebes grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur bei Erfordernis, z.B. bei An- / Ablieferungen, bei Containerwechseln, bei Reparaturen, bei Wartungen / Instandhaltungen geöffnet werden.
34. Die Öffnungszeiten des Hallentors sind durch den Einsatz eines schnelllaufenden Rollltores zu minimieren.
35. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen in der Abluft des Biofilters B604 dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
36. Der ordnungsgemäße Betrieb des Biofilters B604 und die Einhaltung der Auflage 35 ist durch eine olfaktometrische Emissionsmessung erstmalig frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach alle

drei Jahre nachzuweisen. Die Bestimmungen der DIN EN 13725 (2003) sind zu beachten. Für die olfaktometrische Messung ist eine nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Stelle zu beauftragen.

37. Bei der Messung ist außerdem zu prüfen, ob reingasseitig Rohgasgeruch wahrnehmbar ist. Wird Rohgasgeruch festgestellt, ist die Funktionsfähigkeit des Biofilters umgehend wiederherzustellen.
38. Die olfaktometrischen Emissionsmessungen nach Auflage 36 sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Durchführung unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides in Schriftform anzuzeigen.
39. Die nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Auflage 36 einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messung, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vorzulegen.

Abfallwirtschaft

40. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden.
41. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme sind Gärprodukt-Abnahmeverträge für die Mengen vorzulegen, die nicht durch die bauliche Zwischenlagerkapazität von 9 Monaten (gemäß Düngeverordnung) abgedeckt sind. Die notwendigen Gärprodukt-Abnahmeverträge müssen über eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden.
42. In der Aufbereitungslinie 2 dürfen nur unverpackte und störstofffreie Lebensmittelabfälle behandelt werden.

Düngemittelrecht

43. Die Probenahmestellen P00 und P01 müssen sicher begehbar sein und gewährleisten, dass repräsentative und homogene Proben genommen werden können.
44. Die Vermischung mit unverpackten Abfällen sowie die Zuführung in biologische Behandlungsanlagen ist nur für unverpackte, entpackte und fremdstofffreie Lebensmittelabfälle zulässig. Diese Entpackung gilt als erfüllt, wenn in der von den

Verpackungen separierten Organikfraktion ohne Vermischung oder Verdünnung ein Gehalt an Fremdstoffen größer 2 mm von 0,5 % bezogen auf die Trockenmasse nicht überschritten wird.

45. Die Einhaltung des unter Auflage 44 genannten maximalen Fremdstoffgehaltes größer 2 mm von 0,5 % in der Trockenmasse ist anhand regelmäßiger Probenahmen und Untersuchungen je alle angefangenen 2.000 t Frischmasse unter Beachtung der Vorgaben des Methodenbuchs der Bundesgütegemeinschaft Kompost zu überwachen und auf Verlangen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
46. Wird ein Gehalt an Fremdstoffen größer 2 mm von 0,5 % bezogen auf die Trockenmasse vor der biologischen Behandlung oder Vermischung mit unverpackten Bioabfällen nach dem Ergebnis einer einzelnen Analyse nicht eingehalten, gilt der Wert dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse von vier der fünf letzten Überprüfungen den Wert 0,5 % nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert 0,5 % um mehr als 100 Prozent übersteigt (gleitende 4-von-5-Regelung). Eine Einhaltung der Fremdstoffwerte durch Vermischung oder Verdünnung mit anderen Abfällen ist dabei nicht zulässig.
47. Eine Überschreitung des Fremdstoffwerts von 0,5 % ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
48. Bei Feststellung einer Überschreitung des unter Auflage 46 genannten Fremdstoffwerts sind von der Antragstellerin geeignete Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Unterschreitung der Grenzwerte der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überschreitung nachzuweisen.
49. Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 5 BioAbfV pro angefangener 2.000 t Frischmasse Untersuchungen der behandelten Bioabfälle durchführen zu lassen auf
 - a) die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie
 - b) den pH-Wert, den Salzgehalt, den Gehalt der organischen Substanz (Glühverlust), den Trockenrückstand und den Anteil an Fremdstoffen und Steinen.

Mit der Untersuchung ist ein Labor zu beauftragen, dass nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) arbeitet.

Vorbeugender Gewässerschutz

50. Der zuständigen Überwachungsbehörde sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage (Aufbereitungs- und Annahmehalle BE 1000) die Berichte über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 AwSV vorzulegen.
51. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
52. Der abflusslose Sammelschacht der Abfüllanlage für aufbereitetes und hygienisiertes Substrat (B508) ist einer regelmäßigen Sichtkontrolle zu unterziehen und, wenn gefüllt, abzusaugen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen. Sie ist vor Ort aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
53. Ausgetretene wassergefährdenden Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Bindemittel ist vor Ort vorzuhalten. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

IV. Hinweise

Allgemeines

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage:
 - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,

- zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
 3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
 4. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.

Bauordnung

5. Mittelfristig plant die Stadt Zülpich ein neues Mischgebiet am nordöstlichen Ortsrand von Geich, das derzeit schon als Mischbaufläche M 8.1 im Flächennutzungsplan sowie im Entwurf des neuen Regionalplans enthalten ist.

Arbeitsschutz

6. Die Biogasanlage mit ihren Anlageteilen sind auch Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen.
7. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 5 BetrSichV). Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren be-

stimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

8. Arbeitsmittel sind erstmalig und wiederkehrend entsprechend § 14 BetrSichV zu prüfen. Arbeitsmittel, die auch überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV sind (z.B. Druckbehälter der Druckluftherzeugung), sind entsprechend § 15 BetrSichV erstmalig und wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Sofern im Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4 BetrSichV vorgesehen, können diese Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.
9. Bei der weiteren Planung sowie bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Anlagen sind der Betriebsarzt / die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beteiligen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben entsprechend §§ 3 und 6 ASiG nachzukommen.
10. Die Baustellenverordnung fordert von der Bauherrin / dem Bauherrn spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.
11. Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.
12. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinator*innen zu bestellen.
13. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinator*innen sind den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 zu entnehmen.

Immissionsschutz

14. Die Anforderungen an zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (Notfackel B404) der Nr. 3.8 TRAS 120 sind zu beachten.

15. Der Zweistoffbrenner (B410) unterliegt der 1. BImSchV. Die Anforderungen, die sich hieraus ergeben, sind zu beachten.

Abfallwirtschaft

16. Die bei der Änderung der Biogasanlage anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i.V.m. der Nachweisverordnung zu entsorgen.

Veterinärrecht

17. Bei der Abfallvergärungsanlage Zülpich handelt sich um die einstmalige Biogasanlage Diefenthal GmbH & Co. KG, eine Co-Fermentanlage mit eigenständigem veterinärrechtlichen Genehmigungsbescheid. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (FB 84.2) hat in diesem BImSchG-Änderungsverfahren keine veterinärrechtliche Stellungnahme abgeben und auf eine Einkonzentrierung der Zulassung verzichtet. Das LANUV wird mit der Antragstellerin Kontakt mit dem Ziel der Umschreibung und Erweiterung der bestehenden veterinärrechtlichen Zulassung aufnehmen.

Düngemittelrecht

18. Als Ausgangsstoffe sollen organische Abfälle (Bioabfall) eingesetzt werden. Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien i. V. b. mit Materialien des Anhang 1 der BioAbfV zulässig. Die Gärreste, sowohl die feste als auch die flüssige Phase, sind aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe gemäß §§ 3 und 4, Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV als organischer Dünger zu bezeichnen.
19. Werden die flüssigen Gärreste organischem Dünger („Kompost“) zugeführt, so ist dies in der Kennzeichnung als Ausgangsstoff aufzuführen.
20. Gemäß § 2 Nr. 1 DüngG i. V. m. § 3 DüMV müssen Düngemittel
- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und
 - für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein und
 - mindestens die folgenden Nährstoffgehalte aufweisen:

Typenbezeichnung	Mindestgehalte (bezogen auf TM)
Organischer N-Dünger	3 % N
Organischer P-Dünger	3 % P ₂ O ₅
Organischer K-Dünger	3 % K ₂ O
Organischer NP-Dünger	1 % N + 0,3 % P ₂ O ₅
Organischer NK-Dünger	1 % N + 0,5 % K ₂ O
Organischer PK-Dünger	0,3 % P ₂ O ₅ + K ₂ O
Organischer NPK-Dünger	1 % N + 0,3 % P ₂ O ₅ + 0,5 K ₂ O

21. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 DüMV i.V.m. Anlage 2 Tabelle 8.4 DüMV dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in Trockenmasse,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in Trockenmasse und
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in Trockenmasse.

22. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 DüMV i.V.m. Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV und § 4 Bio-AbfV dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg Trockenmasse
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Chrom (Cr)	100
Nickel (Ni)	50
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Zink (Zn)	400
Kupfer (Cu)	100
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1
Dioxine und dl-PCB	30 ng (WHO-TEQ 2005)

23. Weiter dürfen organische Dünger gemäß § 5 DüMV keine für landwirtschaftliche Nutzpflanzen relevanten Schaderreger enthalten. Zu diesen Schaderregern ge-

hören:

- a. Salmonellen,
 - b. von einem der in der Richtlinie 2000/29/EG genannten Schadorganismen,
 - c. thermoresistente Viren, insbesondere solche aus der Tobamovirus-Gruppe oder
 - d. pilzlichen Erregern mit widerstandsfähigen Dauerorganen, insbesondere *Synchytrium endobioticum*, *Sclerotinia*-Arten, *Rhizoctonia solani*, *Plasmodiophora brassicae*.
24. Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben, soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 der BioAbfV erfasst, Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Die speziellen Anforderungen an die hygienisierende Behandlung sind § 3 der BioAbfV zu entnehmen.
25. Bei dem Inverkehrbringen bzw. der Abgabe muss der organische Dünger im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein.
26. Als Inverkehrbringerin ist die Antragstellerin für die Qualität des Düngemittels verantwortlich. Daher müssen die in der Biogasanlage anfallenden Gärreste regelmäßig auf die in Nebenbestimmung 49 genannten Parameter analysiert werden. Darüber hinaus sollten auch die Nährstoffe regelmäßig bestimmt werden. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.
27. Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.
28. Die Inverkehrbringerin sollte die Anwender*innen über folgende Pflichten bei der Abgabe des Materials informieren:
- Bei der Ausbringung eines organischen Düngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der Düngeverordnung zu berücksichtigen.

Die Herbstdüngung mit Gärresten ist nur noch zu bestimmten Kulturen (Bestände mit Nährstoffentzug im Herbst wie z.B. Raps) zulässig. Entsprechende Lagerkapazitäten sollten vorgehalten werden.

- Gemäß § 9 BioAbfV ist spätestens 14 Tage nach dem ersten Aufbringen von Bioabfällen oder Gemischen diese Anwendung der zuständigen Behörde zu melden. Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BioAbfV und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen.

29. Die Nachweispflichten nach § 11 der BioAbfV sind zu beachten.

Vorbeugender Gewässerschutz

30. Die AwSV-Anlage Aufbereitungshalle BE 1000 einschließlich aller Anlagenteile sind gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma ABO Kraft & Wärme Zülpich GmbH & Co. KG, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 15.10.2019 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Veilchenstraße 23 in 53909 Zülpich.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage wurden ursprünglich mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Aachen vom 13.11.2003 (Az. 32.0016/02/ 0806b2-2410 Neu), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 28.02.2018 (AZ. 52.03.01-0028/16/4.11-Th), genehmigt.

Die Betriebszeiten für den Anlieferverkehr werden geändert auf montags bis freitags von 06.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 14.00 Uhr.

Die Biogasproduktion wird unverändert 24 Stunden je Tag und 7 Tage pro Woche betrieben.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallbehandlungsanlage folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1000	Abfallaufbereitungs- und Annahmehalle
bestehend aus:	Schwarz / Weiß Schleuse, Annahmegrube 1 B120, Trichter 1 B121, Trennmühle 1 B122, Pumpe 1, Absetzgrube B123, Wärmetauscher B124, Abscheidebehälter 1 B125, Abscheidebehälter 2 B126, Separator B127, Annahmegrube 2 B130, Trichter 2 B131, Trennmühle 2 B132, Pumpe 2, Wärmetauscher B133, Abscheidebehälter 3 B134, Pufferbehälter 1 B101, Pufferbehälter 2 B102, Pumpe 3, Pumpe 4, Pumpe 5, 2 Störstoffcontainer je 20 m ³ , 4 Störstoffcontainer je 3 m ³
Betriebseinheit 2000	Hygienisierung
bestehend aus:	Hygienisierungsbehälter B201, Hygienisierungsbehälter B202, Hygienisierungsbehälter B203, Wärmetauscher B204, Hygienisierungspumpe 1, Hygienisierungspumpe 2, Hygienisierungspumpe 3
Betriebseinheit 3000	Biogaserzeugung
bestehend aus:	Vorlagebehälter B304, Fermenter B301, Fermenter B302, Kombispeicher B303, Wärmetauscher B321, Wärmetauscher B322, Gaskühlung B305, Aktivkohlebehälter 1 B306, Aktivkohlebehälter 2 B307, Entschwefelungsanlage B310, Gasdruckerhöhungsgeläse B308, Biogasanalyse B309, Entschäumung B330
Betriebseinheit 4000	Biogasverwertung
bestehend aus:	BHKW 1 B401, BHKW 2 B402, Notfackel B403, Notfackel B404, Zweistoffbrenner (ausgeführt als Doppelkesselanlage) B410, Wärmeverteilstation B405, Wärmespeicher B406
Betriebseinheit 5000	Gärrestebehandlung und -lagerung
bestehend aus:	Gärrestlager B501, Gärrestlager B502, Gärrestlager B503, Gärrestlager B504, Gärrestlager B505, Pumpe 6, Gärrestseparator B510, Störstoffcontainer 20 m ³ , Pumpe 7, Abfüllplatz B508
Betriebseinheit 6000	Sonstiges
bestehend aus:	Abluftwäscher B601, Biofilter B602, Abluftwäscher B603, Biofilter B604, Druckluftkompressor inkl. Trockner und Speicher B610, Sauerstoffgenerator B611, Brunnen B620, Drainageschacht B632, Kondensatschacht B633, Kondensatschacht B634, Abwasserschacht B635

Ohne Betriebseinheit	Betriebsgebäude
bestehend aus:	Werkstattraum, Pumpenraum, Elektro- und Steuerraum, Messwarte, Technikraum im Obergeschoss, Abwasserschacht
Ohne Betriebseinheit	Mittelspannungsanschluss
bestehend aus:	20 kV Trafostation
Ohne Betriebseinheit	Sozialcontainer
bestehend aus:	Aufenthaltscontainer, Sanitätscontainer

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Genehmigung ist gemäß § 16 BImSchG stets erforderlich, wenn die beantragte Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 15.10.2019 vor.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU in Verbindung mit Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage der folgenden Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- a. Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.6.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- b. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,

(Nr. 1.2.2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- c. Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt,

(Nr. 8.6.3.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- d. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- e. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- f. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr,

(Nr. 8.13 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

g. Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen,

(Nr. 9.1.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

h. Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr,

(Nr. 9.36 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nummer 8.6.2.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Es wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 150 t/d bleibt unverändert. Der Anlagenbetreiber ergreift technische und organisatorische Maßnahmen um zu befürchtende Emissionen zu mindern.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Anlagen der Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Abfallaufbereitungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Auflage 31 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 und Nr. 8.4.2 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Bei dem geplanten Vorhaben ist § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) nicht zu berücksichtigen, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.06.2020 im Amtsblatt Nr. 26/2020 für den Regierungsbezirk Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Der Bürgermeister der Stadt Zülpich

- Planungsamt,

- der Bürgermeister der Stadt Mechernich

- Bauaufsichtsamt

- der Landrat des Kreises Euskirchen

- Brandschutzdienststelle,
- Gesundheitsamt,
- Umweltamt,
- Veterinäramt,

- die Bezirksregierung Köln

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),

- die Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW um eine düngemittelrechtliche Stellungnahme (Düngemittelverkehrskontrolle) gebeten.

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben.

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde in Bedingung 1 eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen, um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Die Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung. Daher wurde den Antragsunterlagen ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen (Störfallkonzept) beigelegt. Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 der 12. BImSchV. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen. Darüber hinaus sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten sowie Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten das gemäß § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme vorzulegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen.

Im Störfallkonzept werden gemäß § 3 Abs. 2 der 12. BImSchV die betrieblichen Gefahrenquellen berücksichtigt. Einwirkungen umgebungsbedingter Gefahrenquellen werden aufgrund der Abstände zu benachbarten Betrieben und zu Verkehrsanlagen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Gefahren, die von natürlichen umgebungsbedingten Gefahrenquellen oder Eingriffen Unbefugter ausgehen.

Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich das Gefahrenpotenzial der Biogasanlage nicht. Die Anforderungen der Störfall-Verordnung bezogen auf den Antragsgegenstand sind erfüllt. Ein hiervon ausgehender Störfall ist auszuschließen.

In Auflage 19 wurde festgelegt, dass der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein aktualisiertes, konkretisiertes und personalisiertes Störfallkonzept vorzulegen ist.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Gegenüber dem Schallgutachten (ACB 1215-407581-1250) vom 18.12.2015 mit den Ergänzungen vom 13.02.2017 und 30.06.2017 durch die Firma accon, das für die letzte Änderungsgenehmigung vom 28.02.2018 (AZ: 53.03.01-0028/16/4.11-Th) erstellt wurde, ändert sich lediglich die Aufbereitungstechnik in der Aufbereitungshalle. Der Innenpegel der Abfallaufbereitungs- und Annahmehalle (BE 1000) wurde für die Berechnung mit 85 dB(A) angesetzt. Dieser Wert kann konservativ ebenfalls für die neue Anlagentechnik in der Abfallaufbereitungs- und Annahmehalle übernommen werden. Des Weiteren wird die komplette Hygienisierungsanlage in der Maschinenhalle untergebracht und erfährt hierdurch einen zusätzlichen Schallschutz. Die Holztrocknungsanlage wird zurückgebaut - diese Geräuschquelle existiert nicht mehr. Somit ist durch die geplanten Änderungen von einer geringeren Lärmbelastung auszugehen. Die Fahrzeugbewegungen und der Betrieb der Anlage wurden in dem o.g. Gutachten sowohl für die Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und die Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr betrachtet. Somit ist die neue Betriebszeit für Anlieferung zwischen 6:00 Uhr und 20:00 in dem vorhandenen Gutachten betrachtet. Es wird nicht mehr Anliefer- bzw. Abholverkehr geben. Die Aufbereitung der Lebensmittelabfälle in der Aufbereitungshalle wird sich ebenfalls auf die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr beschränken.

Vergleich Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage tags in dB(A)	Immissionsrichtwert tags in dB(A)	Unterschreitung der Immissionswerte in dB(A)
IO 1: Veilchenstraße 21	46	65	19
IO 2: Veilchenstraße 8	37	55	18
IO 3: Veilchenstraße 23	64	65	1

Vergleich Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (Nacht 22:00 - 06:00 Uhr)

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage nachts in dB(A)	Immissions- richtwert nachts in dB(A)	Unterschreitung der Immissions- werte in dB(A)
IO 1: Veilchenstraße 21	44	50	6
IO 2: Veilchenstraße 8	34	40	6

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte somit entfallen.

Am Immissionsort IO 3 wurde in der Ergänzung zum Schallgutachten vom 30.06.2017 die Gesamtbelastung, d.h. Zusatzbelastung durch die Biogasanlage zuzüglich der Vorbelastung, für den Tagzeitraum von 64 dB(A) ermittelt. Der Tagesrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) ist bei dem errechneten Beurteilungspegel von insgesamt 64 dB(A) eingehalten.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Auflage 26 gefordert. Die Immissionsorte IO 1 (tags) und IO 2 (tags) konnten hiervon ausgenommen werden, da diese Immissionsorte den Richtwert um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

3.1.5 Luftreinhaltung

Durch die Genehmigung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung zum bisher genehmigten Betrieb.

Das Biogas wird in den Blockheizkraftwerken (BHKW) verwertet. Sollte das Biogas vorübergehend nicht in den BHKW verwertet werden können (z.B. auf Grund eines Störfalles), so wird das Gas in den Notfackeln verbrannt.

Die Anlagenteile und Bereiche, in denen Abgas entsteht sind, bis auf den Zweistoffbrenner in der Maschinenhalle, bereites genehmigt und nicht Teil dieses Antrages.

Zweistoffbrenner (B410)

Es wird in der Maschinenhalle ein Zweistoffbrenner (ausgeführt als Doppelkesselanlage) B410, der mit Biogas sowie Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden kann, als Notheizung bzw. zur Unterstützung des BHKW-Wärmesystems eingesetzt. Bei den Gasbrennern handelt es sich um Brenner mit einer Nennwärmeleistung von je 427 kW.

Gemäß § 4 der 44. BImSchV (Aggregationsregeln) kann der Zweistoffbrenner sowie die BHKWs als „gemeinsame Feuerungsanlage“ dargestellt werden, wenn diese eine genehmigungsbedürftige „gemeinsame Anlage“ im Sinne von § 1 Abs.3 der 4. BImSchV bilden (Summe Feuerungswärmeleistung ≥ 1 MW) und die Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden können. Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 2 der 44. BImSchV plausibel dargelegt, dass die Abgase des Zweistoffbrenners und der BHKWs nicht über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden können. Der Begründung kann gefolgt werden.

Der Gasbrenner unterliegt der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV). Die allgemeinen Anforderungen an Gasfeuerungsanlagen gemäß § 6 der 1. BImSchV werden eingehalten.

Wie in Auflage 28 festgelegt, sind die Messergebnisse der Schornsteinfegerin / des Schornsteinfegers gemäß §§ 14 und 15 der 1. BImSchV am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Notfackel (B404)

Die neu zu errichtende und in Betrieb zu nehmende Notfackel B404 ist als alternative Gasverbrauchseinrichtung zu sehen und kann die komplett erzeugte Biogasmenge von 1150 Nm³/h verwerten. Die bestehende Notfackel B403 bleibt weiterhin bestehen.

Prüfung und Instandhaltung

In Bedingung 3 ist festgelegt, dass mit dem Betrieb der geänderten Anlage erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29 b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte Biogasanlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist und gegen die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen. Sofern ein vorläufiger Prüfbericht vorgelegt wird, ist der endgültige Bericht nachzureichen. Die Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29 a BImSchG ist wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen (Auflage 29).

Unter Auflage 31 wurden gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3a der 9. BImSchV Anforderungen an die Wartung festgelegt.

Die Anforderung, dass eine betriebsangehörige Person mit der erforderlichen Fachkunde arbeitstäglich eine Sichtprüfung der Anlage durchzuführen und die Prüfung sowie besondere Vorkommnisse im Betriebstagebuch zu vermerken hat (Auflage 32), ergibt sich aus den Anforderungen des „Konzeptes für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom Juni 2019.

Staubemissionen

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.6 Geruchsmissionen

Zusätzliche Geruchsemissionen treten durch das Änderungsvorhaben nicht auf. Alle Emissionsquellen werden abgesaugt und einem Biofilter zugeführt. Mit der jetzigen Änderung werden lediglich kleine Anpassungen vorgenommen, so dass mit keinen zusätzlichen Geruchsmissionen zu rechnen ist.

Um Geruchsemissionen zu minimieren wurde in den Auflagen 33 und 34 festgeschrieben, dass das Tor und die Türen der Halle während des Betriebes grundsätzlich ge-

schlossen zu halten sind und nur bei Erfordernis, z.B. bei An- / Ablieferungen, bei Containerwechsell, bei Reparaturen, bei Wartungen / Instandhaltungen geöffnet werden dürfen. Die Öffnungszeiten des Hallentors sind durch den Einsatz eines schnelllaufenden Rolltores zu minimieren.

Zur Gewährleistung des Schutzes vor Geruchsimmissionen wurde durch die Auflage 35 die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft des Biofilters B604 auf 500 GE/m³ begrenzt. Außerdem ist zur Überprüfung der Geruchsstoffkonzentration eine olfaktometrische Emissionsmessung nach Inbetriebnahme der Anlage und danach alle drei Jahre vorzunehmen (Auflage 36).

Es ist somit davon auszugehen, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird.

3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungs- und Baurecht

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben wird planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „Gewerbegebiet“ beurteilt. Die Stadt Zülpich und die Stadt Mechernich haben ihr Einvernehmen erteilt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Aus planungs- und baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird und die aufgenommene Auflagen 7-11 eingehalten werden.

3.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle des Kreises Euskirchen gibt es keine Bedenken gegen das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird und die aufgenommene Auflagen 12 - 18 der Brandschutzdienststelle eingehalten wird.

3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In den neu zu errichtenden Anlagenbestandteilen werden wassergefährdenden Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (Gärsubstrat) eingesetzt.

Bei der Aufbereitungsanlage, bestehend aus Annahmegruben B120 und B130, Dosiertrichter zur Trennmühle B121 und B131, Trennmühle B122 und B132, Absetzgrube B123, Absetzbehälter B125, B126 und B134, Doppelrohrwärmetauscher B124 und B133, Separator B127, Pufferbehälter B101 und B102, Lagerplatz Palettenware und Rohrleitungen innerhalb der Annahmehalle, handelt es sich um eine HBV-Anlage (Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden). Es besteht eine Verbindung durch den Transport von Gärsubstrat zur Hygienisierungsanlage. Die Rohrleitung wird durch den funktionalen Zusammenhang ebenfalls zur dieser HBV-Anlage gezählt. Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV unter Berücksichtigung des Anlagenvolumens von 1.000 m³ und der WGK 1 der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, da es sich um eine HBV-Anlage handelt.

Bei der Hygienisierungsanlage, bestehend aus Behälter B201, B202 und B203, Wärmetauscher B204, Kreislauf- und Entleerungspumpen und Rohrleitungen innerhalb der Maschinenhalle, handelt es sich um eine HBV-Anlage. Es besteht eine Verbindung durch den Transport von Gärsubstrat zum Vorlagebehälter B304. Durch den funktionalen Zusammenhang zählt die Rohrleitung ebenfalls zur dieser HBV-Anlage. Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV unter Berücksichtigung des Anlagenvolumens von 49,35 m³ und der WGK 1 der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, da es sich um eine HBV-Anlage handelt.

Bei der Abfüllanlage für aufbereitetes nicht hygienisiertes Substrat handelt es sich um eine LAU-Anlage (Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen). Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV unter Berücksichtigung des maßgebenden Volumens von 20 m³ und der WGK 1 der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine Eignungsfeststellung ist

gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Bei der Abfüllanlage für aufbereitetes und hygienisiertes Substrat handelt es sich um eine LAU-Anlage. Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV unter Berücksichtigung des maßgebenden Volumens von 20 m³ und der WGK 1 der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Bei der Lagerung der Störstoffe (3 Störstoffcontainer je 20 m³ und 4 Störstoffcontainer je 3 m³) handelt es sich um eine Anlage zum Lagern fester Stoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften (LAU-Anlage). Nach der Abtrennung der Störstoffe aus dem Gärsubstrat werden diese in den dafür vorgesehenen Containern bis zur Abholung gelagert. Die Container sind flüssigkeitsdicht aus Stahl gefertigt. Die maximale Gesamtlagermenge beträgt 60 t. Gemäß § 27 AwSV ist bei Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften für die Bemessung des Volumens der Rückhalteeinrichtungen das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens anzusetzen. Damit ergibt sich ein Volumen von 3 m³ flüssiger wassergefährdender Stoffe, das sich ansammeln kann. Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV unter Berücksichtigung des maßgebenden Volumens von 3 m³ und der WGK 1 der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

Bei der Abfüllanlage für Dieselkraftstoff handelt es sich um eine mobile LAU-Anlage. Mobile Anlagen werden von der AwSV nicht erfasst. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch die mobile Tankanlage ist gemäß § 62 Abs. 1 WHG nicht zu besorgen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes gemäß § 62 WHG erfolgt.

3.2.4 Entwässerung und Abwasser

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist von den beantragten Änderungen nicht betroffen und erfolgt wie bereits genehmigt. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Abwassersituation am Standort.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Es gibt im Bereich der Abfallannahme- und Aufbereitungshalle keine eingetragenen Altlasten wie Boden- oder Gewässerverunreinigungen. Die antragsgegenständlichen Grundstücke bilden einen Teilbereich des unter der Kataster- Nr. 5205/102 bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen nachrichtlich registrierten Altstandortes „Brikettfabrik Geich“. Nach der Stilllegung 1969 wurde dieser Standort in verschiedenster Form gewerblich genutzt, wobei für den Bereich, auf dem das in Rede stehende Vorhaben umgesetzt werden soll, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erkenntnisse zu schädlichen Bodenbelastungen vorliegen.

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV nicht erforderlich war.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Entsorgungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BIm-SchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

3.2.8 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Auflagen 20-22 eingehalten werden.

3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht betroffen, da im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt werden. Alle von der geplanten Änderung betroffenen Anlagenbereiche sind bereits vorhanden und befestigt. Zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden besteht aufgrund der hier beantragten Maßnahmen nicht.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.2.10 Gesundheitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus gesundheitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Auflagen 23 - 25 des Gesundheitsamtes des Kreises Euskirchen eingehalten werden.

3.2.11 Abfallwirtschaft

Es wird beantragt die Auflagen 49 und 51 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.02.2018, Az. 52.03.01-0028/16/4.11-Th zu ändern. Die Auflagen werden antragsgemäß geändert und sind in diesem Genehmigungsbescheid unter nachfolgenden Auflage zu finden:

Genehmigungsbescheid vom 28.02.2018 Az. 52.03.01-0028/16/4.11-Th	Genehmigungsbescheid vom 13.01.2021 Az. 52.03.02-0064/19/4.11-Km
Auflagen 49 und 51	Auflage 41

Dem beantragten Verzicht auf die Auflage 50 aus dem Genehmigungsbescheid vom 28.02.2018, Az. 52.03.01-0028/16/4.11-Th wird zugestimmt.

Aus abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

3.2.12 Düngemittelrecht

Die verbleibenden organischen Gärrückstände der Biogasanlage sollen in der Landwirtschaft verwertet werden. Antragsgemäß sollen als Ausgangsstoffe organische Abfälle (Bioabfall) eingesetzt werden. Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 DüMV gelisteten Materialien in Verbindung mit Materialien des Anhang 1 BioAbfV zulässig. Die genannten Ausgangsstoffe entsprechen diesen Vorgaben. Der Gärreste, sowohl die feste, als auch die flüssige Phase, sind gemäß §§ 3 und 4, Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als organischer Dünger zu bezeichnen.

Die Auflagen 43 - 48 ergeben sich aus dem „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom Juni 2019, das den Stand der Technik für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen darstellt.

Die Auflagen 44 - 45 regeln, dass die Vermischung mit unverpackten Abfällen sowie die Zuführung in biologische Behandlungsanlagen nur für unverpackte, entpackte und fremdstofffreie Lebensmittelabfälle zulässig ist. Diese Entpackung gilt als erfüllt, wenn in der von den Verpackungen separierten Organikfraktion ohne Vermischung oder Verdünnung ein Gehalt an Fremdstoffen größer 2 mm von 0,5 % bezogen auf die Trockenmasse nicht überschritten wird. Die Einhaltung des maximalen Fremdstoffgehaltes größer 2 mm von 0,5 % in der Trockenmasse ist anhand regelmäßiger Probenahmen und Untersuchungen je alle angefangenen 2.000 t Frischmasse unter Beachtung der Vorgaben des Methodenbuchs der Bundesgütegemeinschaft Kompost zu überwachen und auf Nachfrage gegenüber der Behörde nachzuweisen. Um einzelne Überschreitungen zu berücksichtigen, wird hierfür eine gleitende „4 von 5-Regelung“ angewendet. Wird ein Gehalt an Fremdstoffen größer 2 mm von 0,5 % bezogen auf die Trockenmasse vor der biologischen Behandlung oder Vermischung mit unverpackten Bioabfällen nach dem Ergebnis einer einzelnen Analyse nicht eingehalten, gilt der Wert dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse von vier der fünf letzten Überprüfungen den Wert 0,5 % nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert 0,5 % um mehr als 100 Prozent übersteigt (gleitende 4-von-5-

Regelung). Eine Einhaltung der Fremdstoffwerte durch Vermischung oder Verdünnung mit anderen Abfällen ist dabei nicht zulässig.

In den Auflagen 47 - 48 ist festgelegt, dass eine Überschreitung des Fremdstoffwerts von 0,5 % der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden ist. Bei Feststellung einer Überschreitung Fremdstoffwerts sind geeignete Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Unterschreitung der o. g. Grenzwerte der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überschreitung nachzuweisen.

Die Antragstellerin ist als Inverkehrbringerin für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Daher müssen die in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallenden Gärreste gemäß § 4 Abs. 5 BioAbfV pro angefangener 2.000 t Frischmasse auf die in Auflage 49 genannten Parameter analysiert werden.

Gegen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Gärrestes als organischer Dünger in der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Auflagen 43 - 49 eingehalten werden.

3.2.13 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.2.14 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Abfall	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in €
Gärsubstrat gemäß Positivliste	9.343	4,27	39.894,61
Gärreste flüssig (19 06 05)	13.974	4,27	59.668,98
Störstoffe (19 12 12)	60	100	6.000,00
Altöl (13 02 06)	2	500	1.000,00
Aktivkohle (19 01 10)	7	500	3.500,00
gesamt			110.063,59

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (110.063,59 € + 5 %) 115.566,77 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (115.566,77 € + 19 %) rd. 138.000,00 €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin

sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 138.000,00 €.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 18.12.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 08.01.2021 und 12.01.2021 Stellung genommen. Die geäußerten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Antragstellerin wurden teilweise übernommen. Folgenden Änderungsvorschlägen konnte nicht zugestimmt werden:

Die Antragstellerin bat darum, im Tenor den Passus „Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ in „Wesentliche Änderung einer Anlage zur Annahme und Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen mit und ohne Verpackungsanteil / Störstoffen“ zu ändern. Dem konnte nicht gefolgt werden, da es sich bei der beschriebenen „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“ um die gesamte Biogasanlage handelt, die mit dieser Genehmigung wesentlich geändert wird. Hierbei handelt es sich nicht um den Antragsgegenstand.

Die Antragstellerin bat darum, in der Auflage 22 den Passus „Folgende Tätigkeiten können im Regelfall nicht in Alleinarbeit verrichtet werden: Arbeiten in Behältern und engen Räumen [...] und Arbeiten in Gefahrenbereichen [...]“ mit der Begründung zu streichen, dass Bereitschaftsdienste an Wochenenden / Feiertagen durch eine Person, die mit einem Personengaswarngerät und einem Totmannhandy ausgerüstet ist, durchgeführt werden sollen. Der vorher genannte Passus wurde nicht gestrichen, da dieser nicht im

Widerspruch zu den Ausführungen der Antragstellerin steht. Kommt die Antragstellerin in ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass Alleinarbeiten bei Kontrollgängen in Ex-Bereichen zulässig sind, können diese durchgeführt werden, sofern geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Beispielfhaft genannt sind unter Nr. 5.5 Abs. 3 der TRGS 529 auch die von der Antragstellerin angeführte Personennotsignalanlage.

Die Antragstellerin bat darum, die in dem Bescheidentwurf vom 18.12.2020 in Auflage 27 festgesetzten Schallimmissionswerte zu überprüfen und folgende Immissionswerte aus dem Schallgutachten (ACB 1215-407581-1250) vom 18.12.2015 der Firma accon, das für die letzte Änderungsgenehmigung vom 28.02.2018 (AZ: 53.03.01-0028/16/4.11-Th) erstellt wurde, zu übernehmen: IO 1: 65 dB (tags) / 55 dB (nachts) und IO2: 55 dB (tags) / 40 dB (nachts). Diese Werte entsprechen nicht den Werten des Schallgutachtens. Im Schallgutachten wurde bei den Immissionsorten IO 1 und IO 2 auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet, woraus sich die zulässigen Immissionsrichtwertanteile (6 dB(A) unter Immissionsrichtwert) von IO 1: 59 dB (tags) / 44 dB (nachts) und IO 2: 49 dB (tags) / 34 dB (nachts) ergaben. In der Auflage 26 dieses Genehmigungsbescheides wurde deshalb eine gutachterliche Überprüfung der Immissionsorte IO 1 und IO 2 (nachts) gefordert. Eine gutachterliche Überprüfung der Immissionsorte IO 1 und IO 2 (tags) konnte entfallen, da diese Immissionsorte den Richtwert um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen. Weiterhin bat die Antragstellerin darum, den Immissionsort IO 3 zu streichen, da das Waage-Büro zurzeit nicht mehr als Arbeitsplatz genutzt wird. Da es möglich ist, dass in Zukunft ein neuer externer Nutzer das Waage-Büro als Arbeitsplatz benutzen wird, kann dieser Immissionsort nicht gestrichen werden. Für den Immissionsort IO 3 wurde der in der Ergänzung zum Schallgutachten vom 30.06.2017 berechnete Immissionswert von 64 dB(A) (tags) festgesetzt.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen**, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufmann)

Anlagen

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 Abfallpositivkatalog

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Inhaltsverzeichnis
1.	Antrags-Formular 1 Auflistung der Änderungen Kurzbeschreibung geplantes Vorhaben nach § 16 BImSchG
2.	Gesamtlageplan Landschaftsplan Zülpich Entwicklungskarte Grundkarte Topografische Karte
3.	Bauantrag inkl. Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung Flurkarte Brandschutzkonzept mit Lageplan, Plan der Abfallannahmehalle, Plan des Betriebsgebäudes, der Leitwarte und der Maschinenhalle
4.	Anlage und Betrieb
4.1	Beschreibung
4.1.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4.1.2	Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung
4.1.3	Explosionsschutzdokument
4.1.4	Arbeitsschutz
4.1.5	Angaben zu Nebenreaktionen und -produkten sowie Abfällen
4.1.6	Auflistung der Umbenennungen
4.1.7	Positivkatalog Substratannahme
4.1.8	Notfackel Schutzabstand gemäß TRAS120
4.1.9	Positivliste alt und neu
4.1.10	Änderung Nebenbestimmungen 49-51
4.2	Schematische Darstellung
4.2.1	Blockfließbild Gesamtanlage
4.2.2	R&I Fließbild Gesamtanlage
4.2.3	R&I Fließbild Gasnetz Gaserzeugung
4.3	Maschinenaufstellungspläne
4.3.1	Maschinenaufstellungsplan Aufbereitungsanlage
4.3.2	Maschinenaufstellungsplan Biofilter
4.3.3	Maschinenaufstellungsplan Maschinenhalle
4.4	Angaben zu Immissionen und Emissionen und deren Messung
4.5	Formulare 2 bis 8.5
4.6	Angaben zu IED Anlagen und AZB
5.	Unterlagen zur UVP
5.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
5.2	Angaben Natur-, Landschaft- und Artenschutz
5.3	Angaben zu Boden- und Grundwasserschutz
5.4	Angaben zu Sicherheitsleistungen Gefahrstoffliste
6.	Sicherheitstechnische Betrachtung, Konzept zur Verhinderung von Störfällen
7.	Wasserwirtschaft

	Selbsteinstufung Gärsubstrat hygienisiert und unhygienisiert Entwässerungsplan
8.1	Herstellerinformationen / technische Daten Abscheidebehälter
8.2	Herstellerinformationen / technische Daten Zweistoffbrenner
8.3	Herstellerinformationen / technische Daten Separator
8.4	Herstellerinformationen / technische Daten Wäscher und Biofilter
8.5	Herstellerinformationen / technische Daten Kompressor und Sauerstoffanlage
8.6	Herstellerinformationen / technische Daten Mobilbagger
8.7	Herstellerinformationen / technische Daten Trennmühlen
8.8	Herstellerinformationen / technische Daten Fackel
8.9	Betriebserklärungen
8.10	Mobile Tankanlage
9.	Betriebsgeheimnisse

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
02 01 06	tierische Ausscheidungen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (verpackte Lebensmittelabfälle)
02 02 04	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (verpackte Lebensmittelabfälle)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (verpackte Lebensmittelabfälle)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (verpackte Lebensmittelabfälle)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 01	Abfälle aus Reinigung, Wäsche u. mechanischen Zerkleinerung
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (verpackte Lebensmittelabfälle)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle

Anlage 3 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen